

Entgeltordnung für die Stadtbibliothek ab 01.03.2010

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek einschließlich der Mitnahme hierfür bereitgestellter Medien wird gegen Vorlage eines Personalausweises ein Leseausweis ausgestellt.

1. Dauerbenutzer

Das Entgelt beträgt für ein Jahr:

- a) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Begünstigte (Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Leistungen gem. SGB II (ALGII), SGB XII, Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz) gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder Nachweises € 6,--
- b) für Erwachsene € 15,--

2. Einzelbenutzer

Das Entgelt beträgt pro Medium

- a) für Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Begünstigte im Sinne von § 1 Abs. 1a € 1,--
- b) für Erwachsene € 2,--

- 3. Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von € 1,-- pro Medium erhoben.
- 4. Für die Bestellung eines Mediums im Leihverkehr sind € 3,-- zu entrichten.
- 5. Das Entgelt für die Internet-Nutzung beträgt pro angefangener 15 Minuten € 0,50. Der Ausdruck bzw. die Kopie einer DIN A4-Seite kostet € 0,20.
- 6. Entgeltschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek.
- 7. Für die Überschreitung der Rückgabefrist werden Säumnisgebühren nach § 3 erhoben.

§ 2

Das Entgelt für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Begünstigte nach § 1 Abs. 1a | € 2,50 |
| b) | für Erwachsene | € 5,-- |

§ 3

Die Säumnisentgelte entstehen bei Überschreitung der Leihfrist – auch ohne vorherige Benachrichtigung. Sie betragen je Medium und je angefangener überzogener Woche
€ 0,50

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Begünstigte nach § 1 Abs. 1a zahlen die Hälfte der Säumnisentgelte.

Benutzer, die die ausgegebenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgeben, werden zzgl. Porto schriftlich erinnert. 8 Wochen nach Ende der Leihfrist werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Säumnis- und Portogebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien nach Ablauf dieser Frist besteht nicht mehr.

§ 4

Alle Entgelte dieser Entgeltordnung sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt zum 28.02.2010 außer Kraft.

Eberbach, 1. März 2010



Bernhard Martin
Bürgermeister